

4.11 GEBÜHRENORDNUNG ZUM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Vom Gemeinderat erlassen am 26. November 2012.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundsatz	2 -
Art. 2	Gebührenhöhe	2 -
Art. 3	Zusätzliche Gebühr	2 -
Art. 4	Vorläufige Beurteilung	2 -
Art. 5	Rückzug	2 -
Art. 6	Ablehnung	2 -
Art. 7	Abänderung	2 -
Art. 8	Verlängerung	2 -
Art. 9	Rückvergütung	2 -
Art. 10	Benutzung von öffentlichem Grund	3 -
Art. 11	Rechnungsstellung	3 -
Art. 12	Inkrafttreten	3 -

Seite 1 von 3 4.11

Art. 1 Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren, die Baukontrolle, die Bauabnahme und andere Aufwendungen, die mit dem Vollzug des Baugesetzes in Zusammenhang stehen, werden angemessene Gebühren erhoben.

Art. 2 Gebührenhöhe

Für Bauten und Anlagen, die der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr 3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), jedoch mindestens Fr. 200.

Für Bauten und Anlagen, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr je nach Aufwand Fr. 200 bis Fr. 500.

Für die Behandlung von Baugesuchen im Meldeverfahren (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren), beträgt die Gebühr je nach Aufwand Fr. 50 bis Fr. 200.

Art. 3 Zusätzliche Gebühr

Für Bauvorhaben, deren Behandlung und Kontrolle zufolge ihrer Besonderheit (Gesamtüberbauung, industrielle, gewerbliche, gastgewerbliche Bauten usw.) ausserordentlichen Zeitaufwand des Bauamtes und der Behörden bedingen, wird dieser Mehraufwand mit

Fr. 100 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Externe Auslagen für Gutachten, Prüfungen, Kontrollen usw. werden dem Gesuchsteller zu Selbstkosten weiterverrechnet.

Dies gilt sinngemäss auch für Aufwendungen, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhalten von Plänen oder Vorschriften notwendig werden.

Art. 4 Vorläufige Beurteilung

Für die Behandlung von Gesuchen um vorläufige Beurteilung (Vorentscheid) beträgt die Gebühr:

a) für Einzelbauten Fr. 150 bis Fr. 500 b) für Überbauungen Fr. 300 bis Fr. 1'500

Art. 5 Rückzug

Wird ein Baugesuch während des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen, werden je nach Stand des Verfahrens 30 - 50 % der in Art. 2 genannten Gebühren erhoben, jedoch mindestens Fr. 100.

Art. 6 Ablehnung

Wird ein Baugesuch abgelehnt, werden 50 % der in Art. 2 genannten Gebühren erhoben, jedoch mindestens Fr. 100.

Art. 7 Abänderung

Wird vor Erlöschen der Baubewilligung ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, so ist je nach Umfang der Abänderung eine zusätzliche Gebühr von 30 - 100 % der ordentlichen Gebühr gemäss Art. 2 zu entrichten.

Art. 8 Verlängerung

Für die Verlängerung von Baubewilligungen wird eine Gebühr von 20 % der ordentlichen Gebühr gemäss Art. 2 dieser Gebührenverordnung erhoben, jedoch mindestens Fr. 200.

Wird für ein bereits bewilligtes Bauvorhaben nach Erlöschen der Baubewilligung ein neues Baugesuch eingereicht, so wird die volle Gebühr nochmals erhoben.

Art. 9 Rückvergütung

Gelangt eine bewilligte Baute nicht zur Ausführung, so erfolgt keine Rückzahlung der erhobenen Gebühren.

Seite 2 von 3 4.11

Art. 10 Benutzung von öffentlichem Grund

Die Benutzung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien, das Abstellen von Handwerkerfahrzeugen und dergleichen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Es wird dafür eine Gebühr von Fr. 5 pro m2 und Monat verrechnet. Der Minimalansatz beträgt in jedem Falle Fr. 100.

Die beanspruchte Fläche ist nach Gebrauch wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Art. 11 Rechnungsstellung

Mit dem Baubescheid wird die Gebühr vorerst aufgrund einer stellungprovisorischen Ermittlung durch die Baubehörde in Rechnung gestellt. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Für Bauvorhaben kleiner als Fr. 100'000 resp. für Vorhaben, welche nicht der Schätzung durch die Gebäudeversicherung unterliegen, erfolgt direkt eine definitive Rechnungsstellung.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 20. April 1976.

Seite 3 von 3 4.11